

Aktenzeichen: 1/282000-768000

Sachbearbeiter: Thomas Told, MBA

Tel. 07223/82181-155

Fax 07223/82181-161

E-Mail: office@enns.ooe.gv.at

Datum: 16.12.2022

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Oö Gemeindeordnung 1990, LGBl 1990/91 werden folgende Richtlinien, welche vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns in seiner Sitzung am 15.112.2022 beschlossen wurden, kundgemacht:

RICHTLINIEN

über Gewährung eines finanziellen Zuschusses
für auswärts studierende Ennsrinnen und Ennsler
bei der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel am Studienort

1. FÖRDERUNG:

Die Studierenden erhalten von der Stadtgemeinde Enns pro Semester einen finanziellen Zuschuss in der Höhe von EUR 50,00. Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Studierenden mit Hauptwohnsitz am 01.10. des jeweiligen Jahres in der Stadtgemeinde Enns gemeldet sind und der Hauptwohnsitz für das folgende Jahr aufrecht bleibt.

2. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN:

Gefördert werden Studierende, die

- ⇒ in der Stadtgemeinde Enns ihren Hauptwohnsitz haben
- ⇒ zur Antragstellung das 26. Lebensjahr (vor Beginn des jeweiligen Semesters) noch nicht vollendet haben
- ⇒ als ordentliche Hörer an einer öffentlichen Universität, Privatuniversität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule in Österreich inskribiert sind
- ⇒ am Studienort öffentliche Verkehrsmittel benützen

3. FÖRDERHÖHE:

Die Förderhöhe richtet sich nach jenem Betrag, den die Studierenden als Rabatt für das jeweilige Semesterticket oder Klimaticket des jeweiligen öffentlichen Personenverkehrs vom Betreiber erhalten, maximal jedoch EUR 50,00 pro Semester.

4. ANTRAGSTELLUNG:

Die Antragstellung hat unter Angabe der Bankverbindung schriftlich beim Stadtamt Enns zu erfolgen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- ⇒ Inskriptionsbestätigung für das jeweilige Semester
- ⇒ gültiger Studenausweis
- ⇒ Nachweis über den aufrechten Bezug der Familienbeihilfe
- ⇒ Vorlage der Semesternetzkarte oder des Klimatickets der Rechnung in Kopie
- ⇒ Meldebestätigung

Die Förderung kann nur bis zum Ende des darauffolgenden Semesters beantragt werden.

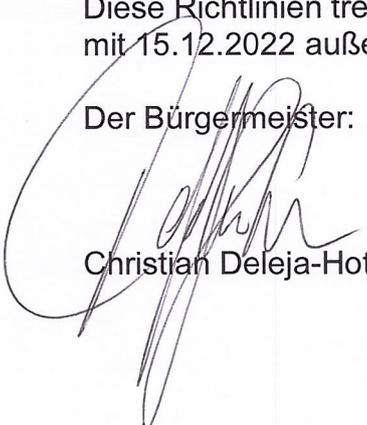
5. RECHTSANSPRUCH:

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

6. Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten mit 16.12.2022 in Kraft. Die Richtlinien vom 03.07.2015 treten mit 15.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Christian Deleja-Hotko

An der Amtstafel des
Stadtamtes Enns

angeschlagen am: 16.12.2022

abgenommen am: 04.01.23

Enns am: 04.01.23